

Sonderförderung 2021 der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für Projekte zur Naturschutz- und Umweltpädagogik von nicht-staatlichen Umwelt- und Naturschutzzentren

- Ausschreibung -

1. Welche Ziele verfolgt die Förderung?

Mit dieser Sonderförderung unterstützt die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (im Folgenden Stiftung Naturschutzfonds) Projekte von nicht-staatlichen Akteuren zum Thema Naturschutz- und Umweltpädagogik mit dem besonderen Ziel der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

Förderwürdig sind Projekte,

- die Umwelt- und Naturschutzbelange mit Pädagogik und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) auf vorbildliche Weise verbinden,
- die zu naturschutzbezogenem Handeln anregen, das Verständnis für biologische Vielfalt fördern und das Zusammenspiel von Umwelt und Menschen vermitteln,
- durch die neue Zielgruppen erreicht werden, in denen sich Menschen ehrenamtlich engagieren,
- die über das Ende der Förderung hinaus, auch in der breiten Öffentlichkeit langfristig eine Wirkung erzielen; dies ist auch durch eine Projektdokumentation zu gewährleisten, damit das Projekt als Modell für andere Akteure dienen kann und
- die in Baden-Württemberg durchgeführt werden.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige nicht-staatliche Umwelt- und Naturschutzzentren und vergleichbare Einrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet Naturschutz- und Umweltpädagogik liegt.

3. Welche Projektaktivitäten sind förderfähig?

Gefördert werden vielfältige Aktivitäten, beispielsweise:

- Durchführung praktischer Maßnahmen in Verbindung mit Umweltbildung, Umweltpädagogik und Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen
- Förderung von Dialogprozessen und Netzworkebildung
- Erstellung von Schulungs- und Informationsmaterialien
- Projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Projektbezogene Investitionen, etwa für die Anschaffung von Geräten, bauliche Maßnahmen, Grunderwerb im Zusammenhang mit Maßnahmenumsetzung

4. Auf welche Art und Weise wird gefördert?

Die Zuwendung der Stiftung Naturschutzfonds ist eine Projektförderung, die in Form eines Zuschusses erfolgt. Es gelten die vom Stiftungsrat beschlossenen Fördergrundsätze (Stand 17.07.2017). Für die Förderung von Projekten stehen die Mittel aus dem Zuwendungsbereich „Sonderförderung 2021 für Projekte zur Naturschutz- und Umweltpädagogik von nicht-staatlichen Umwelt- und Naturschutzzentren“ zur Verfügung.

Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung oder Teilfinanzierung. Die Zuwendung für das beantragte Projekt wird bis zu einer Höhe von 20.000 Euro gewährt.

Wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes 20.000 Euro nicht übersteigen, kann die Zuwendung als Vollfinanzierung beantragt werden. Liegen die zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes höher als 20.000 Euro, kommt eine Teilfinanzierung in Form einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung in Betracht. Dabei ist der Festbetragsfinanzierung der Vorzug zu geben, insbesondere, wenn eine Überfinanzierung ausgeschlossen werden kann. Die Festlegung, ob im Fall der Teilfinanzierung eine Anteil- oder Festbetragsfinanzierung erfolgt, trifft die Stiftung Naturschutzfonds im Rahmen ihrer Förderentscheidung.

Anträge auf eine Zuwendung von weniger als 5.000 Euro können nicht berücksichtigt werden.

Die Projektlaufzeit kann maximal 24 Monate betragen; frühester Projektbeginn - vorbehaltlich der Freigabe der Haushaltsmittel - ist der 1. April 2021.

Die Entscheidung über die Zuwendung trifft die Stiftung Naturschutzfonds. Die Zuwendung wird durch Zuwendungsbescheid bewilligt. Rechtsgrundlagen der

Zuwendung sind die Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg und die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Stand 01.01.2019).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die Stiftung Naturschutzfonds trifft ihre Förderentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Zuwendungsbereich „Sonderförderung 2021 für Projekte zur Naturschutz- und Umweltpädagogik von nicht-staatlichen Umwelt- und Naturschutzzentren“.

5. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind alle bei der Durchführung des Projektes entstehenden Kosten, sowohl Sachkosten (wie Investitionskosten und Honorarkosten) als auch Personalkosten, zuwendungsfähig, wenn sie dem Projekt klar zuzuordnen sind. Dabei ist es wichtig, dass das Projekt zeitlich und inhaltlich von laufenden Aktivitäten der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers abgrenzbar ist und entsprechend abgegrenzt wird. Ausgaben für Aktivitäten und Aufgaben, die die Zuwendungsempfängerin fortlaufend oder wiederkehrend wahrnimmt und die sich nicht eindeutig auf das Projekt beziehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Die Stiftung Naturschutzfonds ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach der Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg verpflichtet und fördert nur solche Maßnahmen, die diesen Grundsätzen entsprechen. Die sachgerechte zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist zu gewährleisten und transparent darzustellen.

Es können nur Projekte gefördert werden, für die die Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds notwendig ist und die die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger nicht mit eigenen Mitteln durchführen würde. Projekte, die bereits durch Fördermittel des Landes gefördert werden, sind von einer Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds ausgeschlossen.

Zuwendungsfähige Ausgaben: Personalkosten

Zu den Personalkosten gehören die Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers (Projektleitung, -mitarbeitende, Hilfskräfte, etc.), die im Projekt mitarbeiten. Laufende Personalkosten für das Stammpersonal der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers, die nicht projektbezogen als zusätzlicher Aufwand eindeutig nachzuweisen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die den Personalkosten zugrunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) sind darzulegen. Die Personalkosten werden nach realer Entlohnung, nicht pauschal anerkannt.

Zuwendungsfähige Ausgaben: Sachkosten

Unter Sachkosten werden alle Kosten, außer Personalkosten, zusammengefasst. Hierbei handelt es sich sowohl um Investitionen als auch um unterschiedlichste Ausgaben für Aktivitäten, beispielsweise Kosten für die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, Dienst- und Fremdleistungen, Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Grunderwerb inkl. Nebenkosten, Bauvorhaben inkl. Planungskosten, den Einsatz von Maschinen/Geräten.

Reisekosten werden entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg abgegolten. Referententätigkeiten können nach den dafür vorgesehenen Honorarsätzen der Stiftung Naturschutzfonds, ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 8 Euro/ Stunde abgegolten werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben: Gemeinkosten

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird für Gemeinkosten, die nicht unmittelbar einzeln dem Projekt zuzuordnen sind, ein pauschaler Betrag in Höhe von bis zu 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben angesetzt. Mit dieser Pauschale werden Kosten für das Management und die allgemeine Verwaltung, Raumkosten, Kosten für Anschaffung, Miete und Unterhalt von Büroausstattung und Bürobedarf sowie Kommunikation abgegolten.

6. Wo und wie stelle ich einen Antrag?

In welcher Form reiche ich die Antragsunterlagen ein?

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Stiftung Naturschutzfonds einzureichen.

Es gilt eine Antragsfrist; sie endet am 1. März 2021.

Beachten Sie, dass Ihr Förderantrag nur berücksichtigt werden kann, wenn die Antragsunterlagen vollständig zum 1. März 2021 bei der Stiftung Naturschutzfonds eingereicht worden sind.

Die vollständigen Antragsunterlagen bestehend aus

- dem ausgefüllten Antragsformular, inkl. erforderlicher Anlagen sowie
- der Projektbeschreibung, inkl. erforderlicher Anlagen

reichen Sie in elektronischer Form in einem MS-Word-kompatiblen Dateiformat.docx bzw. PDF-Dateiformat (Antragsformular, Anlagen u.a.) bei der Stiftung Naturschutzfonds unter info@stiftung-naturschutz-bw.de ein (insgesamt max. 10 MB).

Das ausgefüllte Antragsformular reichen Sie zusätzlich bis zum 1. März 2021 unterschrieben im Original bei der Stiftung Naturschutzfonds ein; die Anschrift lautet:

Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart

Stuttgart, November 2020

gez. Rebsch
Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

